

Titel der Drucksache:

**Sondernutzungsgebühren und weiteren
 Kosten bei Sportveranstaltungen im
 öffentlichen Raum – Teil 1**

Drucksache

0726/25

öffentlich

| Beratungsfolge | Datum | Behandlung |
|----------------|------------|------------|
| Anfragen | 01.03.2025 | öffentlich |

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Sehr geehrter Oberbürgermeister Horn,

nach § 3 Abs. 2 Sondernutzungsgebührensatzung sind gemeinnützige Vereine von Sondernutzungsgebühren befreit. Auch Sportvereine können als gemeinnützig anerkannt werden. Immer wieder klagen Sportvereine über die gestiegene finanzielle Belastung für (auch traditionelle) Sportveranstaltungen im öffentlichen Raum der Kommune. In diesem Zusammenhang bitte ich um Auskunft zum aktuellen Verfahren bei der Beantragung von Sportveranstaltungen, die auch den öffentlichen (Verkehrs)Raum nutzen:

1. Müssen Sportvereine für die Nutzung des öffentlichen Raums / Verkehrsraums Sondernutzungsgebühren bezahlen, unter welchen Voraussetzungen erfolgt eine Befreiung von den Sondernutzungsgebühren für Sportvereine?
2. Wie hoch waren die Sondernutzungsgebühren für die Nutzung des öffentlichen Raums / Verkehrsraums durch Sportvereine seit 2023 (bitte nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?
3. Wurden Anträge von Sportvereinen auf Sondernutzung des öffentlichen Raums / Verkehrsraums in unserer Stadt abgelehnt? Wenn ja, bitte auflisten, welche Anträge aus welchen Gründen abgelehnt wurden.

Anlagenverzeichnis

07.03.2025, gez. [REDACTED]

Datum, Unterschrift